

Absender, Telefon:

Anforderung einer

Eheurkunde

beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister (Familienbuch)

(Bei einer erneuten Eheschließung ist die Auflösung
aller vorangegangenen Ehen durch eine Abschrift
aus dem Eheregister (Familienbuch) nachzuweisen)

Standesamt
78194 Immendingen

Verwendungszweck der Urkunde:

Name des Ehemanns (zum Zeitpunkt der Eheschließung):

Name der Ehefrau (zum Zeitpunkt der Eheschließung):

Name des Antragstellers:

Vorname des Antragstellers:

Eheschließungstag:

Eheschließungsort: Immendingen

Mauenheim

Ippingen

Zimmern

Hattingen

Hintschingen

Ich hole die Urkunde persönlich ab. Falls die Urkunde gebührenpflichtig
ausgestellt werden muss, zahle ich die Gebühr von 20 € in bar bei Abholung.

Ich lasse die Urkunde durch _____ abholen und
ggf. in bar bezahlen.

Senden Sie die Urkunde bitte an die im Absender aufgeführte Adresse. Die
Gebühr plus Porto überweise ich sofort nach Erhalt.

Für die Fortführung der Personenstandsregister gelten folgende Fristen: Eheregister 80 Jahre, Geburtenregister 110 Jahre und Sterberegister 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Urkunden mehr ausgestellt werden. Setzen Sie sich in diesen Fällen bitte mit dem Standesamt in Verbindung.

Ansonsten gelten folgende Vorschriften (Auszüge)

§ 62 Personenstandsgesetz

Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

(1) Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

§ 63 Personenstandsgesetz

Benutzung in besonderen Fällen

(1) Ist ein Kind angenommen, so darf abweichend von § 62 ein beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtseintrag nur den Annehmenden, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über 16 Jahre alten Kind selbst erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Sind die Vornamen einer Person auf Grund des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) geändert oder ist festgestellt worden, dass diese Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so darf abweichend von § 62 nur der betroffenen Person selbst eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod dieser Person; § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes bleiben unberührt.